

VERKAUFSPROSPEKT

für den

Raiffeisen-A.R.-Global-Balanced

Kapitalanlagefonds gemäß § 20 InvFG

der

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 3

Dieser Verkaufsprospekt wurde im Mai 2010 entsprechend den an die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes (InvFG) 1993 in der Fassung der Novelle 2008 angepassten Fondsbestimmungen erstellt. Hinzuweisen ist darauf, dass der genannte Verkaufsprospekt (voraussichtlich) am 10. Juni 2010 in Kraft treten wird.

Dem interessierten Anleger sind der zurzeit gültige Verkaufsprospekt und die Allgemeinen Fondsbestimmungen in Verbindung mit den Besonderen Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem interessierten Anleger auch der Halbjahresbericht auszuhändigen. Darüber hinaus ist dem interessierten Anleger der vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung vor Vertragsabschluss kostenlos anzubieten, bzw. nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

ABSCHNITT I

ANGABEN ÜBER DIE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT

1. Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Wien

Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz, InvFG). Gegründet wurde die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft im Dezember 1985. Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Ges.m.b.H.) und ist beim Firmenbuchgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 83.517w eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist in A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 3.

2. Angaben sämtlicher von der Gesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds

Diese Aufstellung entnehmen Sie bitte dem Anhang.

3. Geschäftsführung

Dr. Mathias BAUER, Mag. Gerhard AIGNER, Mag. (FH) Dieter Aigner

4. Aufsichtsrat

Nähere Angaben über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates finden Sie in der tabellarischen Aufstellung im Anhang des Verkaufsprospektes.

5. Stammkapital

EUR 15 Mio.

6. Geschäftsjahr

ist das Kalenderjahr.

7. Gesellschafter

RZB Sektorbeteiligung GmbH, Raiffeisenlandesbank Burgenland Waren- und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Raiffeisenlandesbank Kärnten – Rechenzentrum und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Raiffeisenlandesbank Niederösterreich – Wien Aktiengesellschaft, Raiffeisenlandesbank Steiermark registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Raiffeisenverband Salzburg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, RLB (Tirol) Sektor Beteiligungsverwaltung GmbH, RLB OÖ Sektorbeteiligungs GmbH.

ABSCHNITT II

ANGABEN ÜBER DEN KAPITALANLAGEFONDS

1. Bezeichnung des Fonds

Der Kapitalanlagefonds hat die Bezeichnung Raiffeisen-A.R.-Global-Balanced.

2. Zeitpunkt der Gründung sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Der Raiffeisen-A.R.-Global-Balanced wurde am 3. Jänner 2006 aufgelegt.

3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen, sowie die nach InvFG vorgesehenen Berichte erhältlich sind

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie Vereinfachter Prospekt, Fondsbestimmungen, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Kapitalanlagegesellschaft bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank sowie den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen zu erhalten.

Der Kapitalanlagefonds ist nach den betreffenden Rechtsvorschriften nicht in den USA registriert worden. Anteile des Kapitalanlagefonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) bestimmt, es sei denn, dass dies nach anwendbaren amerikanischen Gesetzen im Ausnahmefall zulässig ist.

4. Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuer- pflichtige Anleger

A) für Steuerliche Zuflüsse ab 1.4.2004

a) PRIVATVERMÖGEN

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung eines Kapitalanlagefonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus KEST pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KEST in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KEST für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (gilt nicht für vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen

Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer und Erbschafts- und Schenkungssteuer von Todes wegen.

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung
Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärspflichtig.
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

b) BETRIEBSVERMÖGEN

Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer einer OHG und KG), gilt die Einkommensteuer für KEST pflichtige Erträge durch den KEST Abzug (KEST I und KEST II) als abgegolten.

Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit dem Tarif zu versteuern.

KEST II Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z5 EStG vorliegt, hat die kuponanzahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

KÖRPERSCHAFTEN MIT EINKÜNFTEN AUS KAPITALVERMÖGEN

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KEST II- pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Privatstiftungen unterliegen mit KEST II- pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,5% Zwischensteuer.

Hinweis für alle Steuerpflichtige:

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der

Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge enthalten.

5. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember des Kalenderjahres. Die Ausschüttung/Auszahlung gemäß § 13 3. Satz Investmentfondsgesetz*) bzw. gemäß § 26 und § 27 bzw. § 27a der Fondsbestimmungen erfolgt ab 15. März des folgenden Rechnungsjahres.

*) z.B.: bei thesaurierenden Fonds (nicht bei vollthesaurierenden Fonds)

6. Name des Bankprüfers

Der Bankprüfer gemäß § 12 (4) InvFG ist die KPMG Austria Gesellschaft m.b.H., Porzellangasse 51, 1090 Wien.

7. Voraussetzungen, unter denen die Verwaltung des Fonds gekündigt werden kann / Kündigungsfrist

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht und mit entsprechender öffentlicher Bekanntmachung beenden:

- a) durch Kündigung
 - unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten
 - mit sofortiger Wirkung, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet (§ 14 Abs. 2 InvFG)

Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.

- b) durch folgende Maßnahmen unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist
 - Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft
 - Zusammenlegung von Fonds oder Einbringung des Fondsvermögens in einen anderen Kapitalanlagefonds

8. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragungen in einem Register oder auf einem Konto
- Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung und der Bruchteile;
- Rechte der Anteilinhaber, insbesondere bei Kündigung.

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) oder in effektiven Stücken dargestellt.

Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den darin verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Rechte der Anteilinhaber insbesondere bei Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft

Das Recht der Anteilinhaber auf Verwaltung des Fondsvermögens durch eine Kapitalanlagegesellschaft und auf jederzeitige Rücknahme der Anteile zum Anteilwert bleibt auch nach Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft aufrecht. In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber zusätzlich einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches. Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

9. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank. Eine Börseneinführung an der Wiener Börse kann beantragt werden.

10. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf der Anteile **Ausgabe von Anteilen**

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen erworben werden. Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 3 vH des Wertes eines Anteiles.

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert jenes Bankarbeitstages (ausgenommen Karfreitag und Silvester), welcher der übernächste Bankarbeitstag jenes Bankarbeitstages ist, an dem die Order bei der Depotbank bis spätestens 14.00 bei Ordererteilung über ein elektronisches System oder ansonsten bis spätestens 13.30 (hiermit umfasst unter anderem Ordererteilung per Fax, Email und Telefon) vorliegt, zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Hiervon ausgenommen sind abgeschlossene Fondsspar-Verträge ab der zweiten Einzahlung: In diesem Fall ist der Abrechnungsstichtag der im Fondsspar-Vertrag vereinbarte Monatstag. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage (ausgenommen Karfreitag und Silvester) nach dem Abrechnungsstichtag.

11. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann **Rücknahme von Anteilen**

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 der Fondsbestimmungen vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der

Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 der Fondsbestimmungen bekannt zu geben.

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten Kurse bzw. die Vortageskurse der Subfonds herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Kapitalanlagefonds 5 vH oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert jenes Bankarbeitstages (ausgenommen Karfreitag und Silvester), welcher der übernächste Bankarbeitstag jenes Bankarbeitstages ist, an dem die Order bei der Depotbank bis spätestens 14.00 bei Ordererteilung über ein elektronisches System oder ansonsten bis spätestens 13.30 (hiermit umfasst unter anderem Ordererteilung per Fax, Email und Telefon) vorliegt, abzüglich eines allfälligen Rücknahmeabschlags. Hiervon ausgenommen sind abgeschlossene Fondsspar-Verträge ab der zweiten Einzahlung: In diesem Fall ist der Abrechnungstichtag der im Fondsspar-Vertrag vereinbarte Montag. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage (ausgenommen Karfreitag und Silvester) nach dem Abrechnungstichtag.

12. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilinhaber auf Erträge

Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen
Nicht anwendbar.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ein gemäß §13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die

Vollthesaurierungsanteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug erfolgt ausschließlich im Ausland.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Inlandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3. Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15. März des folgenden Rechenjahres.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Vollthesaurierungsanteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

13. Beschreibung der Anlageziele des Kapitalanlagefonds, einschließlich der finanziellen Ziele (zB Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (zB Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsgebiete), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe der Befugnisse der Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Gebrauch gemacht werden kann

Der Raiffeisen-A.R.-Global-Balanced ist ein gemischter Fonds und strebt als Anlageziel regelmäßige Erträge verbunden mit moderatem Kapitalwachstum an.

Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern;

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für den Raiffeisen-A.R.-Global-Balanced als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Dabei wird besonders auf die Risikosteuerung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand der §§ 20 und 21 InvFG.

Der Erwerb von Wertpapieren gemäß § 16 dieser Fondsbestimmungen spielt im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze des Kapitalanlagefonds eine untergeordnete Rolle.

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

Der Kapitalanlagefonds investiert überwiegend in Aktien- u. Anleihen- und/oder Geldmarktfonds. Globale Aktienfonds können bis zu max. 70 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Im Kapitalanlagefonds dürfen grundsätzlich bis zu 49 vH des Fondsvermögens Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft sowohl zur Absicherung als auch als aktives Instrument der Veranlagung (zur Ertragssicherung bzw. -steigerung, als Wertpapierersatz, zur Steuerung des Risikoprofils des Kapitalanlagefonds bzw. zur synthetischen Liquiditätssteuerung) eingesetzt. Das Gesamtrisiko der derivativen Instrumente ist auf 10 vH des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens beschränkt (Berechnung des Gesamtrisikos unter Verwendung von Value-at-Risk-Methoden).

Nähere Angaben zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden sich in § 19b der Fondsbestimmungen.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Wachstum und Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

RISIKOHINWEISE

Allgemeines

Die Kurse der Wertpapiere eines Kapitalanlagefonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Veräußert der Anleger Anteile an dem Kapitalanlagefonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von

Anteilen gefallen sind, so hat dieses zur Folge, dass er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurückerhält.

Bei einem Kapitalanlagefonds, der überwiegend in Anleihen veranlagt, können sich insbesondere Zinsänderungs- und Kursrisiken auf den Anteilswert auswirken. Daneben können aber auch andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko, Ausstellerrisiko oder andere Marktrisiken in Erscheinung treten.

Bei einem Kapitalanlagefonds, der überwiegend in Aktien veranlagt, können sich insbesondere Kurs- und Bonitätsrisiken auf den Anteilswert auswirken. Daneben können aber auch andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko, Liquiditätsrisiko oder andere Marktrisiken in Erscheinung treten.

Wesentliche Risiken

(a) das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (Marktrisiko)

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzininsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzininsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinssen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzininsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzinns entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

(b) das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko)

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

(c) das Risiko, dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungsrisiko)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

(d) das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko)

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Renten erwirbt die Kapitalanlagegesellschaft für den Kapitalanlagefonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

(e) das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (Wechselkurs- oder Währungsrisiko)

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

(f) das Risiko des Verlustes von Vermögensgegenständen, die auf Depot liegen, durch Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerische Handlung der Depotbank oder der Sub-Depotbank (Verwahrisiko)

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Prime Brokers als Depotstelle kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten wie eine als Depotstelle eingesetzte Bank.

(g) die Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind (Konzentrationsrisiko)

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

(h) das Performancerisiko, sowie Informationen darüber, ob Garantien Dritter bestehen und ob solche Garantien eingeschränkt sind (Performancerisiko)

Für den Kapitalanlagefonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden.

(i) die Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

(j) das Risiko der Inflexibilität, bedingt sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Kapitalanlagefonds (Inflexibilitätsrisiko)

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Kapitalanlagefonds bedingt sein.

(k) das Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

(l) das Risiko betreffend das Kapital des Kapitalanlagefonds (Kapitalrisiko)

Das Risiko betreffend das Kapital des Kapitalanlagefonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

(m) das Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Kapitalanlagefonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

(n) das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsempässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 vH des Fondsvermögens ist kurzfristig zulässig.

Delegation von Aufgaben

Die KAG weist entsprechend der geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz, delegiert hat.

Abwicklung von Transaktionen

Die KAG weist entsprechend der geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche) darauf hin, dass sie Transaktionen für den Kapitalanlagefonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz, abwickeln kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben und Aussagen laut Punkt 13. um eine kurze Beschreibung des Risikos handelt, die eine persönliche fachgerechte Anlageberatung nicht ersetzen kann.

14. Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten im Sinne des § 21 InvFG

Die Kapitalanlagegesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen

Kapitalanlagefonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente gemäß § 21 InvFG erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

I. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 vH des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - > seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - > sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Kapitalanlagefonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 vH des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

II. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWG erstellt und

veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Geldmarktinstrumente, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und auch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

III. Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG ein.

Die Kapitalanlagegesellschaft erwirbt Wertpapiere, die an einer im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Im Rahmen des Fondsmanagements können auch Anleihen eingesetzt werden, die ein vorzeitiges Kündigungsrecht des Emittenten vorsehen. In Produktunterlagen wird die Laufzeit der Wertpapiere des Fonds bis zum vorzeitigen Kündigungstermin dargestellt. Falls sich Emittenten entschließen sollten, entgegen der üblichen Marktpraxis von einer vorzeitigen Kündigung abzusehen, bewirkt dies eine entsprechende Verlängerung der Laufzeitenstruktur des Fonds. Die regulären Tilgungszeitpunkte der Anleihen können den Rechenschaftsberichten und

Halbjahresberichten (aus der Wertpapierbezeichnung in der Vermögensaufstellung) entnommen werden.

erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Nicht notierte Wertpapiere und andere verbriefte Rechte

Insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang angeführten geregelten Märkte gehandelt werden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

IV. Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen **jeweils bis zu 20 vH des Fondsvermögens** erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 vH des Fondsvermögens erworben werden.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen **jeweils bis zu 20 vH des Fondsvermögens, insgesamt jedoch nur bis zu 30 vH des Fondsvermögens** erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es

V. Derivative Finanzinstrumente

a) Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für einen Kapitalanlagefonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a der Fondsbestimmungen oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Kapitalanlagefonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Kapitalanlagegesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

b) Verwendungszweck

Derivative Instrumente werden im Raiffeisen-A.R.-Global-Balanced im Rahmen der Veranlagung nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft sowohl zur Absicherung als auch als aktives Instrument der Veranlagung (zur Ertragssicherung bzw. -

steigerung, als Wertpapierersatz, zur Steuerung des Risikoprofils des Kapitalanlagefonds bzw. zur synthetischen Liquiditätssteuerung) eingesetzt.

c) Risikomanagement

Die Kapitalanlagegesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Kapitalanlagegesellschaft hat im Einvernehmen mit der Depotbank, der FMA entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

Bei Raiffeisen-A.R.-Global-Balanced werden derivative Finanzinstrumente innerhalb der in den Fondsbestimmungen festgelegten Grenzen nicht nur zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds, sondern auch als aktives Veranlagungsinstrument eingesetzt, wodurch sich das mit dem Kapitalanlagefonds verbundene Verlustrisiko erhöhen kann.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der für das Underlying geltenden spezifischen Anlagegrenzen der Fondsbestimmungen und des Investmentfondsgesetzes Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese spezifischen Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2002/12/EG ist, 10 vH des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

d) Gesamtrisiko

nicht anwendbar.

e) Leverage

Die Kapitalanlagegesellschaft darf den Investitionsgrad dieses Kapitalanlagefonds über den Einsatz von Derivaten steigern (Leverage).

Für den Raiffeisen-A.R.-Global-Balanced darf die Gesellschaft den Investitionsgrad durch den Einsatz von Derivaten im Rahmen der im InvFG zulässigen Grenzen steigern (Leverage).

VAR-Ansatz

Die Kapitalanlagegesellschaft wendet für die Risikoberechnung den Value-at-Risk (VAR) - Approach an. Der Value-at-Risk gibt Auskunft über den maximal zu erwartenden Verlust, den ein Portfolio mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Konfidenz) während eines bestimmten Zeitraumes (Haltedauer) erleiden kann. Bei der Berechnung werden folgende Parameter herangezogen:

1. Konfidenzintervall von 99%
2. Halteperiode von 10 Tagen
3. ein effektiver historischer Beobachtungszeitraum, der bei der Berechnung der Volatilitäten zugrunde gelegt wird, von zumindest einem Jahr. Im Fall der Abweichung von der Gleichgewichtung darf der gewichtete Durchschnitt die Zeitdauer von sechs Monaten nicht unterschreiten.

In der Kapitalanlagegesellschaft kommt dabei folgendes Modell zum Einsatz: historische Simulation.

Neben den VAR-Berechnungen werden risikoadäquate Stresstests durchgeführt. Backtesting gibt Auskunft über die Prognosegüte des Modells.

Der zuordenbare Risikobetrag für das Marktrisiko des Kapitalanlagefonds wird aufgrund des im Kapitalanlagefonds eingesetzten Investmentansatzes anhand des absoluten Risikowertes (absoluter VAR) des Portfolios ermittelt und ist mit 10 vH des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens beschränkt. Diese absolute VaR-Grenze wurde auf Basis einer Evaluierung des gesamten Anlageprozesses festgelegt.

VI. Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

Das bedeutet, dass die für den Fonds relevante Ausstattung der "in Pension genommenen" Vermögensgegenstände von der jeweiligen Basisausstattung differieren können. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit und Kauf- und Verkaufskurs deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen. Das Marktrisiko wird dadurch ausgeschaltet.

VII. Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 vH des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder rückzübereignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

16. Bewertungsgrundsätze

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise
- Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der verbundenen Kosten
- Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabeaufschlages wird zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der

Ausgabekosten beträgt bis zu 3 vH des Wertes eines Anteiles. Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsetäglich von der Depotbank ermittelt und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang angeführten Zahl- und Einreichstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Kapitalanlagegesellschaft.

18. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Kapitalanlagefonds gehenden Vergütungen für die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Kapitalanlagefonds.

Verwaltungskosten

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von bis zu 1,5 vH des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Diese Vergütung reduziert sich um jenen Betrag (max. 1,5 % p.a.), den die Kapitalanlagegesellschaft für jene Teile des Fonds, die sie in Anteilen eines von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds veranlagt hat, an Verwaltungsgebühr in jenem Kapitalanlagefonds erhalten hat.

Sonstige Kosten

Neben den der Kapitalanlagegesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Kapitalanlagefonds:

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Abrechnung der Vermögensgegenstände berücksichtigt wurden.

b) Kosten für den Wirtschaftsprüfer

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

c) Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechneten Kosten dem Kapitalanlagefonds angelastet werden, wenn Änderungen (insb. der Fondsbestimmungen, Verkaufsprospekt) notwendig sind, weil sich gesetzliche Bestimmungen geändert haben.

d) Kosten für Konten und Depots des Kapitalanlagefonds (Wertpapierdepotgebühren)

Dem Kapitalanlagefonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwaltung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet.

e) Depotbankgebühr

Die Depotbank erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung, die tägliche Bewertung des Kapitalanlagefonds und die Preisveröffentlichung eine monatliche Abgeltung.

f) Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Werden für den Kapitalanlagefonds externe Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen, werden die aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Kapitalanlagefonds angelastet.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht finden Sie im Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“ unter Fondsergebnis die Position „sonstige Verwaltungsaufwendungen“, die sich aus den oben unter lit. b bis f genannten Positionen zusammensetzt.

Vorteile

Die Kapitalanlagegesellschaft (KAG) weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Kapitalanlagefonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) im Einklang mit den geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eingesetzt werden.

Die KAG darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

19. Externe Beraterfirmen oder Anlageberater

Nicht anwendbar.

20. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Kapitalanlagefonds – diese Angaben können entweder im Prospekt enthalten oder diesem beigefügt werden

siehe „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

21. Profil des typischen Anlegers, für den der Kapitalanlagefonds konzipiert ist

siehe „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

22. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Z 17 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Kapitalanlagefonds zu zahlen sind.

siehe „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

1. Firma, Rechtsform; Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt.

Depotbank ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, Am Stadtpark 9, 1030 Wien.

2. Einzelheiten des Vertrages mit der Kapitalanlagegesellschaft und Höhe der Vergütung an die Depotbank, soweit diese dem Kapitalanlagefonds angelastet wird.

Die Depotbank hat gemäß Bescheid vom 22.12.2005, GZ: FMA-IF25 9045/0001-INV/2005 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank übernommen. Ihr obliegt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds gemäß Investmentfondsgesetz. Die der Kapitalanlagegesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Kapitalanlagegesellschaft handeln.

3. Haupttätigkeit der Depotbank

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedarf der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank ist zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Dr. Heinz Macher
Prokurist

Dr. Martin Jethan
Prokurist

ANHANG

1) Fondsbestimmungen

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Wien (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) oder in effektiven Stücken dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft .

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat hierbei die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderen Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilwert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilwert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Bei der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuführen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 vH oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft (www.raiffeiscapitalmanagement.at) zur Verfügung gestellt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile

Der Anspruch der Anteilscheininhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden oder gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung dieses Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den bezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Raiffeisen-A.R.-Global-Balanced, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, Wien (Sitz).

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Ertragnisscheine sind die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, Wien, die Raiffeisen Landesbanken und die Kathrein & Co Privatgeschäftsbank Aktiengesellschaft, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug ausgegeben.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft in effektiven Stücken dargestellt. Aus drucktechnischen Gründen kann sich deren Ausfolgung verzögern.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 des InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
 - **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)
Der Erwerb von Wertpapieren gemäß § 16 dieser Fondsbestimmungen spielt im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze des Kapitalanlagefonds eine untergeordnete Rolle.
 - **Geldmarktinstrumente**
Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
 - **Anteile an Kapitalanlagefonds**
Der Kapitalanlagefonds investiert überwiegend in Aktien- u. Anleihen- und/oder Geldmarktfonds. Globale Aktienfonds können bis zu max. 70 vH des Fondsvermögens erworben werden.
 - **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**
Im Kapitalanlagefonds dürfen grundsätzlich bis zu 49 vH des Fondsvermögens Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.
 - **derivative Instrumente** (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivative)
Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft sowohl zur Absicherung als auch als aktives Instrument der Veranlagung (zur Ertragssicherung bzw. -steigerung, als Wertpapierersatz, zur Steuerung des Risikoprofils des Kapitalanlagefonds bzw. zur synthetischen Liquiditätssteuerung) eingesetzt. Das Gesamtrisiko der derivativen Instrumente ist auf 10 % des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens beschränkt (Berechnung des Gesamtrisikos unter Verwendung von Value-at-Risk-Methoden).

Nähere Angaben zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden sich in § 19b der Fondsbestimmungen.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig.
5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 vH erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
 3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG
- ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 und 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - > an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - > an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - > an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - > an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden oder,
 - > die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - > von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - > von Unternehmen begeben werden dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - > von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - > von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten

Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3. Punkt genannte Kriterien erfüllt.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 vH des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaft offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - > beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - > deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,dürfen insgesamt bis zu 30 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentlich direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 vH des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten. Das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 49 vH des Fondsvermögens begrenzt. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Bankguthaben aufweisen.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 vH des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

Der zuordenbare Risikobetrag für das Marktrisiko, ermittelt als Value-at-Risk – Wert von im Fonds getätigter Veranlagungen, ist auf maximal 10 % des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens beschränkt (absoluter VAR). Die Festlegung der absoluten VaR-Grenze erfolgt auf Basis einer Evaluierung des gesamten Anlageprozesses [Bsp. Historische Indexbetrachtung]. Nähere Details und Erläuterungen finden sich in den Verkaufsprospekten.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 vH des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 vH des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 3 v.H.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,50 vH des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Diese Vergütung reduziert sich um jenen Betrag (max. 1,5 % p.a.), den die Kapitalanlagegesellschaft für jene Teile des Fonds, die sie in Anteilen eines von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds veranlagt hat, an Verwaltungsgebühr in jenem Kapitalanlagefonds erhalten hat.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Depotbankgebühren, Transaktionskosten, Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Nicht anwendbar.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ab 15. März ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3. Satz maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15. März des folgenden Rechenjahres.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 vH des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/geregelte_maerkte_2008.pdf¹

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1	Finnland	OMX Nordic Exchange Helsinki
1.2.2	Schweden	OMX Nordic Exchange Stockholm AB
1.2.3	Luxemburg	Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG *anerkannte Märkte* in der EU:

1.3.1	Großbritannien	London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)
-------	----------------	-----------------------------------------------------------

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien	Zagreb Stock Exchange
2.3	Schweiz	SWX Swiss-Exchange
2.4	Serbien und Montenegro	Belgrad
2.5	Türkei	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.6	Russland	Moskau (RTS Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien	Buenos Aires
3.3	Brasilien	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile	Santiago
3.5	China	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien	Bombay

¹ Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

3.8	Indonesien	Jakarta
3.9.	Israel	Tel Aviv
3.10	Japan	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea	Seoul
3.13	Malaysia	Kuala Lumpur
3.14	Mexiko	Mexiko City
3.15	Neuseeland	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen	Manila
3.17	Singapur	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika	Johannesburg
3.19	Taiwan	Taipei
3.20	Thailand	Bangkok
3.21	USA	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan	Over the Counter Market
4.2	Kanada	Over the Counter Market
4.3	Korea	Over the Counter Market
4.4	Schweiz	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei	RM System Slovakia
5.13	Südafrika	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz	EUREX
5.15	Türkei	TurkDEX

5.16

USA

American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

2) Änderungen seit Erstellung des Verkaufsprospektes

Datum der Änderung	Art der Änderung
23.06.2006	Änderung im Abschnitt IV und Anhang
30.03.2007	Änderung Abschnitt I, II, IV und Anhang
10.04.2007	Abschnitt II, IV und Anhang (Tranche)
25.04.2007	Abschnitt IV (Tranchen-ID)
01.06.2007	Abschnitt I, II, IV und Anhang
29.02.2008	Änderung der Fondsbestimmungen, Abschnitt I, II und Anhang
31.03.2008	Abschnitt IV und Anhang
05.05.2008	Änderung der Fondsbestimmungen und Anhang
27.08.2008	Änderung der Fondsbestimmungen und Anhang
31.03.2009	Anpassung an neue Mustervorlage, Entfernung des Abschnitt IV (wird eigenständiges Dokument) und Aktualisierung (Länder)Anhang
24.07.2009	Änderung der Fondsbestimmungen und Anhang
10.06.2010	Abschnitt II (Abrechnungsstichtag, Leverage, VaR) und Anhang

3) Aufsichtsrat

Dir. Dr. Gerhard GRUND, Vorsitzender, Direktor Anton TROJER, stv. Vorsitzender, GDir.Stv. Dr. Rudolf KÖNIGHOFER, VDir. Mag. Georg MESSNER, Prok. Mag. Regina REITTER, Dir. Mag. Johann SCHINWALD, VDir. Mag. Michaela KEPLINGER-MITTERLEHNER, Dir. Mag. Gobert STERNBACH, VDir. Dkfm. Arndt HALLMANN, Mag. Manfred BAYER, MMag. Stefan GRÜNWALD, Martin HAGER, Sylvia KUBICEK, Prok. Mag. Friedrich SCHILLER

4) Vertriebsstellen

Raiffeisenlandesbank Niederösterreich - Wien AG, Wien

Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband reg.Gen.m.b.H., Eisenstadt

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Linz

Raiffeisenverband Salzburg reg. Gen.m.b.H., Salzburg

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Innsbruck

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband, reg. Gen.m.b.H., Bregenz

Raiffeisenlandesbank Kärnten – Rechenzentrum und Revisionsverband, reg. Gen.m.b.H., Klagenfurt

Raiffeisenlandesbank Steiermark AG, Graz

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien

Kathrein & Co Privatgeschäftsbank Aktiengesellschaft, Wien

5) Angabe der Kapitalanlagefonds, die von der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. verwaltet werden (Stand: 03.05.2010)

Raiffeisen-Österreich-Aktien, Raiffeisen-Global-Aktien, Raiffeisen-Euro-ShortTerm-Rent, Raiffeisen-Osteuropa-Rent, Raiffeisen-EuroPlus-Rent, Raiffeisen Europa-Aktien, Raiffeisen-§14-Rent, Raiffeisen-Euro-Rent, Raiffeisen-Österreich-Rent_{Fonds}, Raiffeisen-Global-Mix, Raiffeisen-Global-Rent, Raiffeisen-Osteuropa-Aktien, Raiffeisen-Dollar-ShortTerm-Rent, Verkaufsprospekt Raiffeisen-A.R.-Global-Balanced

Raiffeisenfonds Sicherheit, Raiffeisenfonds Ertrag, Raiffeisenfonds Wachstum, Raiffeisen-§14 Mix, Raiffeisen-§14-MixLight, Raiffeisen-Europa-HighYield, Raiffeisen-Active-Aktien, Raiffeisen-EmergingMarkets-Aktien, Raiffeisen-HealthCare-Aktien, Raiffeisen-Energie-Aktien, Raiffeisen-Technologie-Aktien, Raiffeisen-US-Aktien, Raiffeisen-Pazifik-Aktien, Raiffeisen-OK-Rent, Raiffeisen-Europa-SmallCap, Raiffeisen-Eurasien-Aktien, Raiffeisen-Ethik-Aktien, Q.I.K. SF1, Kathrein SF12, Kathrein SF13, Kathrein SF14, Kathrein SF15, Kathrein SF19, Kathrein SF23, Kathrein SF26, Kathrein SF27, Kathrein SF29, Q.I.K. SF30, Kathrein SF31, Kathrein Q.I.K. 100, Kathrein Q.I.K. 25, Kathrein Q.I.K. 50, Kathrein Q.I.K. 70, Kathrein Euro Bond, Kathrein Corporate Bond, Kathrein Global Bond, Kathrein European Equity, Kathrein US-Equity, Kathrein SF21, Pension Equity F1, Pension Income D1, Raiffeisen 301 – Euro Gov. Bonds, Raiffeisen 303 – Non-Euro Bonds, Raiffeisen 304 – Euro Corporates, Raiffeisen 305 – Non-Euro Equities, Raiffeisen 308 – Euro Equities, Raiffeisen 311 – Euro MM Plus, Raiffeisen 313 – Euro Trend Follower, Raiffeisen 314 – Euro Inflation Linked, Raiffeisen 316 – Hedge FoF Balanced, Raiffeisen 317 – Absolute Return 1, UNIQA Structured Credit Fund, R 32-Fonds, APK Renten, R 5-Fonds, R 6-Fonds, R 8-Fonds, R 9-Fonds, R 15-Fonds, R 16-Fonds, R 18-Fonds, R 19-Fonds, R 20-Fonds, R 24-Fonds, R 42-Fonds, R 45-Fonds, R 46-Fonds, R 51-Fonds, R 53-Fonds, R 55-Fonds, R 77-Fonds, R 81-Fonds, R 85-Fonds, R 86-Fonds, R 87-Fonds, R 88-Fonds, UNIQA High Yield Funds, R 98-Fonds, R 99-Fonds, R 105-Fonds, R 106-Fonds, R 107-Fonds, R 112-Fonds, R 119-Fonds, R 126-Fonds, R 130-Fonds, R 135-Fonds, R 138-Fonds, R 139-Fonds, R 140-Fonds, R 142-Fonds, R 143-Fonds, R 146-Fonds, R 157-Fonds, R 190-Fonds, R 194-Fonds, R 435-Fonds, R 474-Fonds, R 770-Fonds, , R 888-Fonds, R 32000-Fonds, R 32033-Fonds, R 32195-Fonds, R 32322-Fonds, R 32415-Fonds, R 32585-Fonds, R 32904-Fonds, R 32937-Fonds, ORS DUO, WSTW II-Fonds, RPIE Fonds, RPIW-Fonds, Prosperity Fonds progressiv, Raiffeisen-Euro-Corporates, Dachfonds Südtirol, VorsorgeInvest-Fonds, Global Protected, Raiffeisen-Ceský dluhopisový fond, Raiffeisen-Pensionsfonds-Österreich 2003, Raiffeisen-Dynamic-Bonds, Raiffeisen-EmergingMarkets-Rent, Raiffeisen-EU-Spezial-Rent, Raiffeisen-Pensionsfonds-Österreich 2004, Absolute Plus Global Alternative II Fund, R-VIP 12, Kathrein Risk Optimizer, Kathrein Max Return, Raiffeisen-Inflationsschutz-Fonds, Raiffeisen-Hedge-Dachfonds, Pension-Income C1, ZKV-Index, DURA11_1, DURA11_2, Raiffeisen-Pensionsfonds-Österreich 2005, R-2012 Spezial, R 158-Fonds, R 321 – Hedge FoF Dynamic, WALSER Euro Cash AT, Kathrein SF35, DURA7_1, Raiffeisen-Osteuropa-Garantiefonds, Raiffeisen Short Term Strategy_{Fonds}, Raiffeisen Short Term Strategy Plus_{Fonds}, Raiffeisen-TopDividende-Aktien_{Fonds}, R 37000-Fonds, R2 Eurocash Plus, R2 Eurobond 1-3, R2 Eurobond 3-5, R2 Eurobond All, R2 Euro Corporates, R 32951-Fonds, OP Bond EURO hedged, R 164-Fonds, Kathrein SF50, R 165-Fonds, CEE Fixed Income Fund, Raiffeisen-Eurasien-Garantiefonds, R 32250-Fonds, Raiffeisen-Pensionsfonds-Österreich 2006, R 168-Fonds, Raiffeisen-A.R.-Global Balanced, R 169-Fonds, Prosperity Special Opportunities, Pension Equity D 2, WALSER Valor AT, R 32001-Fonds, R 170-Fonds, R 171-Fonds, R 172-Fonds, R 180-Fonds, UNIQA Emerging Markets Debt Fund, UNIQA Eastern European Debt Fund, Kathrein SF37, UNIQA Global ABS, R2 Total Return Portfolio, R2 Private Portfolio, R 322 - Euro Alpha Duration, R-VIP 35, R-VIP 35 Spezial, R-VIP 75, R-VIP 75 Spezial, R-VIP 100, R-VIP 24, R-VIP 10, R-VIP 10 Spezial, R-VIP Classic Aktien, Raiffeisen-Energie-Garantiefonds, R 174-Fonds, Raiffeisen-Global-Fundamental-Aktien, Kathrein Q.I.K. 15 (USD), Raiffeisen-Stabilitätsfonds, MVK B.E.S.T. – MVK Bond Ethic Steady Tendency, R 178-Fonds, R 179-Fonds, Raiffeisen-TopSelection-Garantiefonds, VBV RCM Euro Bond, Raiffeisen-Pensionsfonds-Österreich 2007, R 183-Fonds, Kathrein SF39, R 184-Fonds, Tirol Duration Fonds 5, DURA3_1, Raiffeisen 327 – Fixed Income Absolute Return, R 185-Fonds, Raiffeisen-HealthCare-Garantiefonds, Kathrein SF40, Kathrein Geldmarkt +, R 435-Fonds, Kathrein SF42, R 188-Fonds, UNIQA Portfolio, UNIQA World Selection, Raiffeisen 328 – Hedge FoF Balanced II, R 187-Fonds, Raiffeisen 902 – Treasury Zero II, Raiffeisen-Wachstumsländer-Garantiefonds, Raiffeisenfonds-Anleihen, Raiffeisen 329 – Euro Macro L/S, Raiffeisen-Ceský balancovaný fond, Raiffeisen-Ceský akciový fond, Raiffeisen-Ceský fond konzervativnich investic, Pension Equity Global 1, R 189-Fonds, Raiffeisen-Pensionsfonds-Österreich 2008, Raiffeisen 336 – GTAA Overlay, Raiffeisen 337 – Strategic Allocation Master A.R. I, Raiffeisen 338 – Strategic Allocation Master A.R. II, Kathrein SF43, Kathrein SF45, N 192 Ostarrichi Fonds, Triton 100, Raiffeisen-Russland-Aktien, Raiffeisen 904 – Treasury Alpha, Raiffeisen-Fondsernte-Garantie 2008, Raiffeisen-Europa-Garantiefonds 08, Raiffeisen-Infrastruktur-Aktien, DASAA 8010, EURAN 8051, GLAN 8041, R 193-Fonds, Raiffeisen 307 – Short Term Investments, Raiffeisen 332 – Hedge FoF Diversified, Raiffeisen 323 – Euro VA Trend Follower, Raiffeisen 315, Raiffeisen

312, R 197-Fonds, Raiffeisen 311, R 311 A, R 198-Fonds, Raiffeisen 325, Raiffeisen-Eurasien-Garantiefonds 08, Kathrein US-Dollar Bond, DURAS_2, R 192-Fonds, R2 Euro Credit, Vorsorge Renten Portfolio 1, R 203-Fonds, R 205-Fonds, R 32004-Fonds, R 32005-Fonds, R 204-Fonds, Vorsorge HTM Portfolio 1, R 208-Fonds, Kathrein SF46, R 201-Fonds, R 202-Fonds, Kathrein SF76, R-Credit-Laufzeitenfonds-2013, Raiffeisen 343 – Euro Credit 2013, Kathrein SF51, FlexProtection Active Fund, FlexProtection Secure 1, FlexProtection Secure 2, FlexProtection Secure 3, FlexProtection Secure 4, FlexProtection Secure 5, FlexProtection Secure 6, R 210-Fonds, R 211-Fonds, R 212-Fonds, R 313-Fonds, R 214-Fonds, R 215-Fonds, R 216-Fonds, R 217-Fonds, R 218-Fonds, R 219-Fonds, R 220-Fonds, R 221-Fonds, SF140, R 222-Fonds, R 223-Fonds, Raiffeisen-Euro-Anleihen 2014, Kathrein Euro Inflation Linked Bond, R 224-Fonds, R 1-Fonds, SF108, SF109, LD Fonds, Raiffeisen 346 –Euro Credit 2015, Raiffeisen-Eurasien-Garantiefonds 09, R 771-Fonds, R 233-Fonds, Raiffeisen 339 – Systematic Directional Trading, BTV 3, C 20, Kathrein Opportunity Protect 2012, R 225-Fonds, R 226-Fonds, R-VIP 50, R 227-Fonds, R 228-Fonds, Raiffeisen-EmergingMarkets-LocalBonds, R 229-Fonds, R 230-Fonds, R 241-Fonds, R 242-Fonds, R 244-Fonds, Merkur Eurobond Opportunities, R 250-Fonds, Raiffeisen 372 – GTAA Plus, Kathrein Duration Flex Euro Government Bond, FlexProtection Secure 7, UNIQA European High Grade Bond

Zusätzliche Informationen für Anleger in Italien

Erwerb der Anteilsscheine

Für den in Italien ansässigen Anleger kann der Erwerb der Anteilsscheinen durch eine einmalige Mindestzahlung von EUR 1.000,- oder durch eine Ratenzahlung (Pani di Accumolo bzw. „PAC“) erfolgen.

Die PAC besteht aus periodischen Einzahlungen am fünften Tag des Monats in der Höhe von monatlich mindestens EUR 30,-.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Anteilsscheinen des Raiffeisen-A.R.-Global-Balanced kann es notwendig sein Zahlstellen oder andere juristische Personen zu ernennen, die den Anlegern Kosten anlasten, die mit der Funktion als Zahlstelle verbunden sind.

**NACHTRAG ZUM VERKAUFSPROSPEKT
FÜR DEN FONDS
Raiffeisen-A.R.-Global-Balanced
für Investoren in der Republik Ungarn**

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 österreichisches Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969) dargestellt. Aufgrund der Darstellung der Anteilscheine in Sammelurkunden erfolgt keine Ausgabe von effektiven Stücken.

Gemäß dem Vertrag zwischen der Raiffeisen Bank Részvénytársaság ("**RB Ungarn**") und dem Kunden hat RB Ungarn die Stellung eines Verwahrers (im Rahmen des Kommissionsgeschäftes zwischen diesen Parteien). RB Ungarn verwahrt die Anteilscheine ihrer Kunden über ein Depot bei der Depotbank (Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft) und tritt gegenüber der Depotbank für dieses Depot als Verfügungsberechtigter auf. Dies bewirkt, dass die Kunden der Depotbank nicht bekannt sind, obwohl sie Anteilinhaber sind.

Die Anzeige bei der ungarischen Finanzaufsichtsbehörde bezüglich des Vertriebs der Anteilscheine in der Republik Ungarn wurde gemäß § 288 (1) des Gesetzes Nr. CXX von 2001 über den Kapitalmarkt durchgeführt.

Die Art und der Ort von Informationen für ungarische Anleger sowie Informationen über das Risiko der Veranlagung:

Folgende Informationen stehen in den Filialen der Zahlstelle als offizielle Stellen, in denen die Ausgabe und Rücknahme der Anteilscheine für ungarische Anleger möglich ist, zur Verfügung:

- Fondsbestimmungen;
- Prospekt und vereinfachter Prospekt;
- Rechenschaftsbericht und Halbjahresbericht, ordentliche und außerordentliche Berichte (soweit vorhanden);
- Ausgabe- und Rücknahmepreise (errechneter Wert der Anteilscheine) und
- sonstige Verkaufsunterlagen und Broschüren.

Regelmäßige und außerordentliche Informationen für ungarische Anleger:

Der errechnete Wert wird auf täglicher Basis zur Verfügung gestellt. Der Halbjahresbericht wird halbjährlich und der Rechenschaftsbericht jährlich zur Verfügung gestellt.

Zahlstelle:

Raiffeisen Bank Részvénytársaság (1054 Budapest Akadémia u. 6.)

Filialen der Zahlstelle:

Filiale	Adresse			Öffnungszeiten					
				Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Ajka	Szabadság tér 4.	8400	88/510-228	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Baja	Dózsa György út 12.	6500	79/521-611	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Balassagyarmat	Rákóczi út 17.	2660	35/501-131	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Berettyóújfalú	Dózsa György u. 21.	4100	54/505-321	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Békés	Széchenyi tér 5.	5630	66/510-321	Montag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Dienstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Békéscsaba	Andrássy út 19.	5600	66/520-230	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Békéscsaba II.	Szabadság tér 1-3.	5600	66/519-251	Montag-Dienstag-Donnerstag	8:00 - 16:30	Mittwoch	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Bicske	Kossuth tér 8.	2060	22/566-181	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Budaörs	Templom tér 22.	2040	23/427-751	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest I. kerület	Batthyány tér 5-6.	1011	1/489-4831	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest I. kerület	Széna tér 1/a	1015	1/489-4409	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest II. kerület	Lövőház u. 2-6. (Mammut)	1024	1/505-5811	Montag-Freitag	9:00 - 18:00				
Budapest II. kerület	Margit krt. 3.	1027	1/336-3551	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest III. kerület	Heltai Jenő tér 1-3. (Békásmegyér)	1039	1/454-7651	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest III. kerület	Szépvölgyi út 41.	1037	1/430-3230	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest III. kerület	Vörösvári út 131.	1037	1/439-2741	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest III. kerület	Montevideo utca 16/b 3.emelet	1037	1/439-3401	Montag-Donnerstag	9:00 - 17:00	Freitag	9:00 - 16:00		

Budapest IV. kerület	Árpád út 88.	1042	1/231-8049 1/231-8059	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest IV. kerület	Árpád út 183-185.	1045	1/272-2381	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest V. kerület	Akadémia utca 6.	1054	1/484-4444	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest V. kerület	Bajcsy-Zsilinszky út 34.	1054	1/472-3181	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest V. kerület	Ferenciek tere 2.	1053	1/486-2909	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest V. kerület	Kecskeméti utca 14.	1053	1/486-3299 1/486-3298	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest V. kerület	Petőfi Sándor u. 3.	1052	1/411-3641	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest VI. kerület	Andrássy út 1.	1061	1/411-2029	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest VI. kerület	Teréz krt. 12. (Nyugati)	1066	1/413-3101	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest VI. kerület	Teréz körút 62. (Oktogon)	1066	1/354-2890	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest VI. kerület	Váci út 1-3. (Westend)	1062	1/237-1261	Montag-Donnerstag	10:00-18:00	Freitag	10:00-16:00	Samstag	10:00-14:00
Budapest VII. kerület	Baross G. tér 17.	1077	1/413-2021	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest VII. kerület	Rákóczi út 44. (EMKE)	1072	1/462-5071	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest VIII. kerület	Üllői út 36.	1085	1/235-1060	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest VIII. kerület	Rákóczi út 1-3. (East-West Business Center)	1088	1/235-2051	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest VIII. kerület	Hungária krt. 40-44. (Aréna Corner)	1087	1/323-2851	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest VIII. kerület	Kerepesi út 9. (Aréna Plaza)	1087	1/323-3941	Montag-Freitag	10:00 - 18:00				
Budapest VIII. kerület	Harminckettesek tere 6-9.	1082	1/459-1001	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest IX. kerület	Boráros tér 6.	1093	1/323-2871	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest X. kerület	Kőrösi Csoma Sándor út 6.	1102	1/434-2701	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest XI. kerület	Bocskai út 1.	1114	1/279-2629	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest XI. kerület	Hunyadi János út 19. (Savoya Park)	1117	1/887-0221	Montag-Freitag	9:00 - 18:00				
Budapest XI. kerület	Bartók Béla út 41.	1114	1/279-2701	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest XII. kerület	Királyhágó tér 8-9.	1126	1/487-1060	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest XII. kerület	Királyhágó tér 8-9. (Private fiók)	1126	1/487-1060	Montag-Donnerstag	9:00 - 17:00	Freitag	9:00 - 16:00		
Budapest XII. kerület	Alkotás u. 1/a.	1123	1/489-5391	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest XIII. kerület	Váci út 81.	1139	1/451-3001	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest XIII. kerület	Váci út 135-139. (BSR Center)	1138	1/237-3021	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest XIII. kerület	Lehet utca 70-76. (Béke tér)	1134	1/877-8371	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest XIV. kerület	Nagy Lajos király útja 212-214. (Hermina Residence)	1141	1/422-4471	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest XIV. kerület	Órs vezér tere 24. (Sugár üzletközpont)	1148	1/422-3901	Montag-Freitag	8:00 - 17:00				
Budapest XV. kerület	Szentmihályi út 137.	1152	1/415-2281	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest XVI. Kerület	Jókai u. 2-4	1165	1/402-2181	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest XVII. kerület	Ferihegyi út 74.	1174	1/254-0191	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest XVIII. kerület	Üllői út 417.	1181	1/297-1771	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest XIX. kerület	Üllői út 259.	1191	1/347-3011	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30

Budapest XX. kerület	Kossuth Lajos u. 21-29.	1203	1/289-7021	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest XXI. kerület	Kossuth Lajos u. 85.	1211	1/278-5251	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Budapest XXII. kerület	Nagytétényi út 37-43. (Campona)	1222	1/362-8151	Montag	9:00 - 18:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	9:00 - 17:30	Freitag	9:00 - 17:00
Budapest XXIII. kerület	Hősök tere 14.	1230	1/421-3091	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Cegléd	Kossuth tér 10/a.	2700	53/505-301	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Cellód	Koptik Odó u. 1/a.	9500	95/525-251	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Csongrád	Hunyadi tér 16.	6640	63/570-521	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Csorna	Soproni út 81.	9300	96/592-201	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Debrecen Plaza	Péterfia utca 18 - Debrecen Plaza	4026	52/503-355	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Debrecen - vállalati fiók	Bem tér 14.	4024	52/524-650	Montag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Dienstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Debrecen III.	Piac u. 18.	4024	52/503-211	Montag-Dienstag-Donnerstag	8:00 - 16:30	Mittwoch	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Dombóvár	Kossuth u. 65-67.	7200	74/566-311	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Dunaújváros	Vasmű út 39.	2400	25/510-331	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Dunaújváros II.	Dózsa György út 4/d.	2400	25/511-281	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Dunakeszi Auchan	Dunakeszi Nádas u. 6	2120	27/548-161	Montag-Donnerstag	9:00-18:00	Freitag	9:00-20:00	Samstag	9:00-14:00
Edelény	Borsodi út 2.	3780	48/524-061	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Eger I.	Jókai u. 5-7.	3300	36/510-810	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Eger II.	Dr. Sándor Imre u. 4.	3300	36/510-311	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Esztergom	Széchenyi tér 15.	2500	33/510-271 33/510-279	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Érd	Budai út 22.	2030	23/521-331	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Fertőd	Fő u. 12.	9431	99/537-661	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Gyomaendrőd	Hősök útja 51.	5500	66/581-301	Montag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Dienstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Gödöllő	Gábor Áron u. 5.	2100	28/525-051	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Gyöngyös	Fő tér 12.	3200	37/505-281	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Győr	Arany János utca 28-32.	9021	96/514-899	Montag-Dienstag	8:00 - 17:00	Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Győr 3.	Baross G. út 33.	9021	96/516-401	Montag-Dienstag	8:00 - 16:30	Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Győr 4.	Vasvári P. út 1/a. (Győr Plaza)	9024	96/514-591	Montag-Freitag	10:00 - 18:00				
Gyula	Városház utca 23.	5700	66/560-261	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Hajdúböszörmény	Kossuth L. u. 5.	4220	52/560-311	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Hajdúnánás	Bocskai út 2-4.	4080	52/570-231	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Hajdúszoboszló	Szilfákajla u. 40.	4200	52/557-181	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Hatvan	Kossuth tér 16.	3000	37/542-051	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Hódmezővásárhely	Kossuth tér 6.	6800	62/535-541	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Jászberény	Lehel vezér tér 32-33.	5100	57/505-151	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Kalocsa	Szent István király u. 37.	6300	78/563-781	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Kaposvár	Berzsenyi D. u. 1-3. (Kaposvár Plaza)	7400	82/527-210	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Kaposvár Fő u.	Fő u. 18.	7400	82/527-911	Montag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Dienstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Karcag	Kossuth tér 5.	5300	59/500-311	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Kazincbarcika	Egressy B. u. 19.	3700	48/510-601	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00

Kecskemét	Kisfaludy u. 5.	6000	76/503-504	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Kecskemét II.	Kossuth tér 6-7.	6000	76/503-111	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Keszthely	Széchenyi utca 1-3.	8360	83/515-270	Montag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:45	Dienstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 15:15
Kiskőrös	Petőfi Sándor tér 8.	6200	78/513-601	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Kiskunfélegyháza	Mártírok u. 2.	6100	76/561-511	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Kiskunhalas	Bethlen Gábor tér 5.	6400	77/521-071	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Kisvárd	Mártírok útja 3.	4600	45/500-861	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Komárom	Mártírok útja 14.	2900	34/540-820	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Komló	Városház tér 18.	7300	72/582-381	Montag-Donnerstag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Körmend	Bástya u. 1.	9900	94/592-801	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:45	Freitag	8:00 - 15:15
Kőszeg	Fő tér 2.	9730	94/562-171	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Makó	Széchenyi tér 9-11.	6900	62/511-331	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Marcali	Rákóczi F. u. 27.	8700	85/515-081	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Mátészalka	Kölcsey u. 10.	4700	44/500-901	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Mezőkövesd	Mátyás király út 103.	3400	49/505-631	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Mezőtúr	Szabadság tér 16.	5400	56/516-981	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Miskolc	Bajcsy Zs. u. 2-4. - Szinvapark	3527	46/501-566	Montag-Freitag	8:00 - 17:00				
Miskolc 2.	Erzsébet tér 2.	3525	46/503-071	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Miskolc 3.	Széchenyi u. 28.	3528	46/500-801	Montag-Freitag	8:00 - 17:00				
Miskolc Egyetemváros	Egyetemváros A/1 épület	3515	46/560-021	Montag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Dienstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Mohács	Széchenyi tér 1.	7700	69/511-271	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Monor	Kossuth Lajos u. 71/a.	2200	29/611-141	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Mosonmagyaróvár	Szent István király u. 117.	9200	96/566-231	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Mór	Deák F. u. 2.	8060	22/563-371	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Nagykanizsa	Deák tér 11-12.	8800	93/509-801	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Nyírbátor	Szabadság tér 5.	4300	42/510-691	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Nyíregyháza	Kossuth tér 7.	4400	42/508-929	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Nyíregyháza Plaza	Szegfű u. 75.	4400	52/594-291	Montag-Dienstag-Donnerstag	8:00 - 16:30	Mittwoch	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Nyíregyháza IV.	Korányi Frigyes u. 5.	4400	42/548-351	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Orosháza	Könd u. 33.	5900	68/512-281	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Oroszlány	Rákóczi út 26.	2840	34/560-781	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Ózd	Sárlí u. 4.	3600	48/570-431	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Pápa	Fő tér 15.	8500	89/510-851	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Pécs	Irgalmasok útja 5.	7621	72/526-231	Montag-Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00		
Pécs 2. fiók	Bajcsy-Zsilinszky utca 11.	7622	72/523-261	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:30 - 17:00	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Pécs - 4. fiók	Rókus u. 1.	7624	72/517-851	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Pilisvörösvár	Fő út 77.	2085	26/530-721	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Salgótarján	Bem út 2-3.	3100	32/523-011	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Sárvár	Batthyány u. 12.	9600	95/520-830	Montag-Dienstag-Donnerstag	8:00 - 16:30	Mittwoch	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00

Sátoraljaújhely	Kossuth tér 6.	3980	47/523-381	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Siófok	Szabadság tér 4.	8600	84/519-531	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Sopron	Széchenyi tér 14-15.	9400	99/506-389 99/506-385	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Szarvas	Rákóczi u. 2.	5540	66/514-351	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Szeged - 1. fiók	Kossuth Lajos sugárút 9-13.	6722	62/549-701	Montag-Dienstag-Donnerstag	8:00 - 16:30	Mittwoch	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Szeged - 2. fiók	Széchenyi tér 15.	6720	62/558-088	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Szeged - 3. fiók	Tisza Lajos krt. 56.	6720	62/624-471	Montag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Dienstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Szekszárd	Széchenyi utca 37-39.	7100	74/528-541	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Szentendre	Városház tér 4.	2000	26/501-411	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Szentes	Kossuth L. u. 13.	6600	63/561-051	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Székesfehérvár - lakossági fiók	Palotai út 1. - Alba Plaza	8000	22/511-955	Montag-Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00		
Székesfehérvár	Távíroda u. 1.	8000	22/511-789	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Szigetszentmiklós	Vak Bottyán u. 18.	2310	24/525-581	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Szolnok	Szapáry út 22.	5000	56/516-210	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Szolnok II.	Ady Endre u. 15.	5000	56/511-791	Montag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Dienstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Samstaghely	Fő tér 36.	9700	94/506-690	Montag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Dienstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Samstaghely II.	Fő tér 15.	9700	94/513-111	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Tamási	Szabadság u. 54.	7090	74/571-521	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Tapolca	Fő tér 4-8.	8300	87/511-231	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Tata	Ady Endre u. 25.	2890	34/586-801	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Tatabánya	Győri út 25.	2800	34/514-534	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Tatabánya II.	Fő tér 20.	2800	34/513-171	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Tiszaújváros	Bethlen Gábor út 17.	3580	49/544-251	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Törökszentmiklós	Kossuth L. u. 127.	5200	56/590-201	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Vác	Széchenyi utca 28-32.	2600	27/518-221	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Várpalota	Szabadság tér 5.	8100	88/592-501	Montag-Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Donnerstag	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Vecsés	Fő út 244. (Ferihegy Market Central)	2220	29/557-901	Montag	8:00 - 17:30	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 15:30
Veszprém	Kossuth u. 11.	8200	88/576-541	Montag-Donnerstag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Veszprém II.	Budapest út 4.	8200	88/590-271	Montag-Donnerstag	8:00 - 16:30	Dienstag-Mittwoch	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00
Zalaegerszeg	Kossuth Lajos u. 21-23.	8900	92/597-333	Montag	8:00 - 17:00	Dienstag-Mittwoch-Donnerstag	8:00 - 16:30	Freitag	8:00 - 16:00
Zalaegerszeg II.	Kossuth L. u. 7.	8900	92/550-471	Montag-Dienstag-Donnerstag	8:00 - 16:30	Mittwoch	8:00 - 17:00	Freitag	8:00 - 16:00

Art der Ausgabe:

öffentlich

Steuer- und Kostenpflichten im Zusammenhang mit den Anteilscheinen:

Die sich aus dem Fonds ergebenden Einkommen der ungarischen Anleger können abhängig vom Sitz, der Anschrift, dem Aufenthaltsort, der Staatsangehörigkeit und anderen Umständen des Anlegers in Ungarn und in anderen Ländern steuerlich belastet werden.

Wir weisen bezüglich der ungarischen Steuern, die im Zusammenhang mit dem sich aus dem Fonds ergebenden Einkommen der Anleger veranlagt werden, auf § 65 des Gesetzes Nr. CXVII von 1995 über die private Einkommensteuer, auf § 7 des Gesetzes Nr. LXXXI von 1996 über die Körperschaftsteuer und die Dividendensteuer sowie die Richtlinien Nr.

2002/80 und 2004/96 der ungarischen Steuerbehörde hin, mit dem Hinweis, dass die Anleger einen in Ungarn eingetragenen Rechtsanwalt oder Steuerberater bezüglich der sie betreffenden Steuern konsultieren sollten.

Maßgebendes Recht:

Für die Gründung und Handhabung der im vorliegenden Prospekt vorgestellten Investitionsfonds bzw. für die Emission der Anteilsscheine der Fonds sind die Vorschriften des österreichischen materiellen Rechts maßgebend. Beim Vertrieb der Anteilsscheine der Fonds in Ungarn sind einzelne Vorschriften des Gesetzes Nr. CXX von 2001 über den Kapitalmarkt, insbesondere § 288, maßgebend.

**NACHTRAG ZUM VERKAUFSPROSPEKT
FÜR DEN FONDS
Raiffeisen-A.R.-Global-Balanced
für Anleger in der tschechischen Republik**

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 österreichisches Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969) dargestellt. In diesem Fall kommt es zu keiner Aushändigung von effektiven Stücken an den Kunden. Nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ist allerdings auch eine Darstellung in effektiven Stücken möglich.

Im Einklang mit dem Vertrag zwischen der Raiffeisenbank a.s. („RB“) und dem Kunden hat die RB die Stellung eines Verwahrers (im Rahmen des Kommissionsgeschäftes zwischen diesen Parteien), sog. "Custodian". Die RB verwahrt die Anteilscheine ihrer Kunden über ein Depot bei der Depotbank (Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft) und tritt gegenüber der Depotbank für dieses Depot als Verfügungsberechtigter auf. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Kunde der Depotbank nicht bekannt ist, obwohl er Anteilsinhaber ist.

Der Kunde ist jedoch berechtigt, unter den mit der RB vereinbarten Bedingungen (v.a. bezüglich Kostenerstattung) den Auftrag zu erteilen, die bei der RB für ihn verwahrten Anteile auf ein eigenes Depot des Kunden bei der Depotbank oder einer anderen Bank übertragen zu lassen. In diesem Fall ist der Kunde der Depotbank oder der anderen Bank als Verfügungsberechtigter bekannt. Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. kann auch zusätzliche entsprechend konzessionierte Vertriebspartner in der tschechischen Republik bestellen, wobei dann andere Abwicklungsmodalitäten zur Anwendung kommen.

Falls die Anteilscheine des Fonds in der tschechischen Republik vertrieben werden, ist der Nachtrag zum Prospekt diesem Prospekt beizufügen.

ANHANG ZUM VERKAUFSPROSPEKT ZUSÄTZLICHE INFORMATION FÜR ANLEGER IN RUMÄNIEN

Die Anzeige bezüglich des öffentlichen Vertriebes des von der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung verwalteten Fonds Raiffeisen-A.R.-Global Balanced in Rumänien ist im Einklang mit den anwendbaren rumänischen Bestimmungen bei der rumänischen nationalen Wertpapierkommission durchgeführt worden.

Die notwendigen Informationen für Anleger bezüglich des Vertriebes von Anteilscheinen in Rumänien und die Abwicklungsprozesse für das Anteilscheingeschäft können bei der Vertriebsstelle in Rumänien erhalten werden.

Die Vertriebsstelle der Fondsanteile in Rumänien ist Raiffeisen Bank S.A. mit der Adresse Charles de Gaulle Square 15, 1. Bezirk, Bukarest, Tel. +40 21 306 1000, Fax + 40 21 230 0700, e-mail centrala@rzb.ro, www.raiffeisen.ro.

Als Zahl- und Vertriebsstellen gelten die Zweigstellen der Vertriebsstelle, wobei die Kontaktdaten für jede Zweigstelle unter der folgenden Internet-Adresse abgerufen werden kann: http://www.raiffeisenfonduri.ro/lista_unitati.html.

Investoren erhalten bei den Zahl- und Vertriebsstellen folgende Dokumente:

1. Prospekt (inklusive Fondsbestimmungen);
2. Rechenschafts- und Halbjahresberichte;
3. Ausgabe- und Rücknahmepreise (täglicher errechneter Wert der Anteilscheine);
4. andere Verkaufsunterlagen und Broschüren, soweit vorhanden.

Die Anzeige des errechneten Wertes der Anteilscheine erfolgt auf täglicher Basis, wird in der rumänischen Zeitung „Bursa“ veröffentlicht und ist auch auf der Internet-Adresse der Vertriebsstelle sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen erhältlich.

(1) ANHANG ZUM VERKAUFSPROSEKT FÜR ANLEGER

(2) IN DER REPUBLIK SLOWENIEN

Kapitalanlagegesellschaft: Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. (Raiffeisen KAG), Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts in Wien unter der Firmenbuchnummer FN 83517w.

Name des Kapitalanlagefonds: Raiffeisen-A.R.-Global Balanced
ISIN - Code: AT0000501150 (T), AT0000A05568 (T VAB), AT0000500897 (VT)

Name und Adresse der Zahl- und Vertriebsstelle in der Republik Slowenien, in welcher die Einzahlungen und Auszahlungen des Rücknahmepreises der Anteile möglich sind und über welche andere Zahlungen an die Anteilsinhaber des Kapitalanlagefonds abgewickelt werden („paying agent“).

SITZ:

RAIFFEISEN BANKA d.d.
Slovenka ulica 17,
2000 Maribor
Tel.: 02 229 31 00
Fax: 02 252 35 02

Finančni center Tivoli
Tivolska cesta 30,
1000 Ljubljana
Tel.: 01/47 57 860
Fax: 01/47 57 820

RAIFFEISEN NALOŽBENI CENTER

Slovenska ulica 17
2000 Maribor
Tel.: 02 229 31 31

Poslovalnica Maribor (Geschäftsstelle Maribor)
Slomškov trg 18,
2000 Maribor
Tel.: 02 229 31 00
Fax: 02 252 35 02

Poslovalnica Celje (Geschäftsstelle Celje)
Prešernova ulica 23,
3000 Celje
Tel.: 03 425 88 68
Fax: 03 425 88 71

Poslovalnica Ptuj (Geschäftsstelle Ptuj)
Potrčeva cesta 4a,
2250 Ptuj
Tel.: 02 748 01 20
Fax: 02 748 01 33

Poslovalnica Celje II
(Geschäftsstelle Celje II)
Kidričeva ulica 24,
3000 Celje
Tel.: 03 425 86 57
Fax: 03 425 86 59

Poslovalnica Murska Sobota (Geschäftsstelle
Murska Sobota)
Slomškova ulica 1,
9000 Murska Sobota
Tel.: 02 530 00 20
Fax: 02 530 00 23

Poslovalnica Koper (Geschäftsstelle Koper)
Cesta Zore Perello Godina 2,
6000 Koper
Tel.: 05 662 16 80
Fax: 05 662 16 87

Poslovalnica Nova Gorica (Geschäftsstelle Nova
Gorica)
Delpinova ulica 20,
5000 Nova Gorica
Tel.: 05 335 75 12
Fax: 05 302 66 58

Poslovalnica Kranj (Geschäftsstelle Kranj)
Nazorjeva ulica 3,
4000 Kranj
Tel.: 04 280 70 12
Fax: 04 280 70 25

Poslovalnica Novo mesto (Geschäftsstelle Novo
mesto)
Prešernov trg 1,
8000 Novo mesto
Tel.: 07 371 98 70
Fax: 07 332 40 44

Poslovalnica Ljubljana I
(Geschäftsstelle Ljubljana I)
Pogačarjev trg 2,
1000 Ljubljana
Tel.: 01 234 98 12
Fax: 01 234 98 19
Fax: 02 252 55 18

Poslovalnica Šoštanj (Geschäftsstelle Šoštanj)
Cesta Lole Ribarja 2,
3325 Šoštanj
Tel.: 03 898 68 90
Fax: 03 898 68 86

Poslovalnica Ljubljana II
(Geschäftsstelle Ljubljana II)
Linhartova cesta 9,
1000 Ljubljana
Tel.: 01 230 13 07
Fax: 01 433 94 62

Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen der Zahl- und Vertriebsstelle in der Republik Slowenien und der Depotbank beziehungsweise der Kapitalanlagegesellschaft:

Anteilsinhaber:

Die Anteilsscheine lauten auf Inhaber. Die Anteilsscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 österreichisches Depotgesetzes, BGBl. Nr. 424/1969) dargestellt. In diesem Fall kommt es zu keiner Aushändigung von effektiven Stücken an die Kunden. Nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ist allerdings auch eine Darstellung in effektiven Stücken möglich.

Führung des Registers der Anteilsinhaber:

Gemäß dem Vertrag zwischen der Raiffeisen banka d.d. und dem Anleger hat die Raiffeisen banka d.d. die Stellung eines Verwahrers. Die Raiffeisen banka d.d. verwahrt die Anteilsscheine ihrer Kunden über ein Depot bei der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft. Die Raiffeisen banka d.d. führt für ihre Kunden das Register der Anteilsinhaber. Das bedeutet, dass die Depotbank den Kunden nicht kennt, obwohl er Anteilsinhaber ist.

Rechtsfolgen für den Anleger im Fall, dass es zur Auflösung des Vertrags zwischen den Zahl- und Vertriebsstelle in der Republik Slowenien und der Kapitalanlagegesellschaft kommt;

Sofern es zu einer Auflösung des Vertrags zwischen der Zahl- und Vertriebsstelle in der Republik Slowenien und der Kapitalanlagegesellschaft kommt, ist die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, die Rechte aller Anleger des Kapitalanlagefonds zu schützen. Die Kapitalanlagegesellschaft übernimmt in diesem Fall alle Geschäfte der Zahl- und Vertriebsstelle bzw. ist sie verpflichtet, die Geschäftsverbindung mit einer neuen Zahl- und Vertriebsstelle in der Republik Slowenien zu errichten und über alle wichtigen Informationen unverzüglich und auf angemessene Weise die Anleger zu benachrichtigen.

Ausgabe- und Rücknahme der Anteile in der Republik Slowenien:

Alle Ausgabe- und Rücknahmeaufträge, die bis 11:30 Uhr erhalten werden, werden nach dem Anteilswert des folgenden Arbeitstages ausgeführt (T+2). Falls der Auftrag nach 11:30 Uhr erteilt wird, werden alle Ausgabe- und Rücknahmeaufträge nach dem Anteilswert des darauf folgenden zweiten Arbeitstags (T+3) ausgeführt.

Beträge in Euro werden auf das Konto bei Raiffeisen banka d.d.:
01000 – 0002400057 mit der Referenznummer 00 293070 überwiesen.

Die Ausgabe von Anteilscheinen wird ausschließlich in EUR abgewickelt.

Bei der Rücknahme der Fonds werden die Mittel am Tag der Zahlung auf das Transaktionskonto des Kunden überwiesen.

Informationen für die Anleger:

Der Wert des Anteils wird täglich im Tagesblatt Finance und auf der Internetseite der Raiffeisen banka d.d. (www.raiffeisen.si) bekannt gemacht. Den Anlegern stehen in der Zahl- und Vertriebsstelle der Verkaufsprospekt, die Fondsbestimmungen, der vereinfachte Verkaufsprospekt, der letzte Rechenschafts- und eventuell der spätere Halbjahresbericht über den Kapitalanlagefonds zur Verfügung. Informationen über die Änderungen im Verkaufsprospekt, im vereinfachten Verkaufsprospekt, im Rechenschaftsbericht und Halbjahresbericht werden im Tagesblatt Finance bekannt gemacht.

Die Informationen für die Anleger über rechtlich relevante Geschäftsereignisse, die mit der Geschäftstätigkeit der Kapitalanlagegesellschaft oder dem Kapitalanlagefonds zusammenhängen, sowie Informationen über die Änderungen in den Fondsbestimmungen oder über eine mögliche Übertragung der Verwaltung des Kapitalanlagefonds oder über den Beginn der Liquidation des Kapitalanlagefonds, werden im Tagesblatt Finance bekannt gemacht.

Benachrichtigung der Anleger über ihre Anteile:

Die Anleger werden nach jeder Ausgabe beziehungsweise Rücknahme eine Bestätigung erhalten. Die Raiffeisen banka d.d. wird diese Bestätigung spätestens vier Banktage nach der durchgeführten Ausgabe oder Rücknahme der Anteile ausstellen. Einmal jährlich, voraussichtlich zu Beginn des Kalenderjahres, werden sie einen Kontoauszug über den Wert ihrer Anteile erhalten.

Kurze Beschreibung der Besteuerung der Anleger für die Republik Slowenien:

a.) Besteuerung natürlicher Personen:

Gemäß dem slowenischen Einkommenssteuergesetz gelten Anteilsscheine an Investmentfonds als Kapital.

Als steuerpflichtige Kapitalveräußerung gilt auch die Einlösung des Investitionscoupons des Investmentfonds. Die Bemessungsgrundlage der Ertragssteuer bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Kapitalwert bei der Veräußerung und dem Kapitalwert beim Erwerb.

Von der Ertragssteuer wird die Einkommenssteuer nach einem Steuersatz von 20% berechnet, von der Bemessungsgrundlage bezahlt und gilt als Endsteuer.

Der Einkommenssteuersatz für den Kapitalertrag wird alle fünf Jahre des Kapitalbesitzes gesenkt und beträgt bei bis zu:

1. fünf Jahren des Kapitalbesitzes: 15 %,
2. zehn Jahren des Kapitalbesitzes: 10 %,
3. fünfzehn Jahren des Kapitalbesitzes: 5 %,
4. zwanzig oder mehr Jahren des Kapitalbesitzes: 0 %.

b.) Besteuerung von Körperschaften:

Nach dem slowenischen Gesetz über die Ertragssteuer für Körperschaften (ZDDPO, Amtsblatt der RS, Nr. 40-1663/2004) ergibt sich die Steuerpflicht (auch gemäß ausländischem Recht) einer Körperschaft aus dem Sitz oder aus dem Ort der tatsächlichen Verwaltung der Gesellschaft. Dabei ist eine in der Republik Slowenien steuerpflichtige Körperschaft zur Zahlung der Einkommenssteuer auf alle Erträge, die innerhalb oder außerhalb der Republik Slowenien ihren Ursprung haben, verpflichtet.

Im Jahr 2009 beträgt der Steuersatz für den erwirtschafteten steuerlich anerkannten Gewinn 21%, in den folgenden Jahren 20%.